



138

136

142

132

147

127

187

087

237

037

Aus diesem Zusammenhang heraus versteht man auch, warum Dr. Ulrich Krafft im Jahre 1501 bei der noch später ausführlich darzulegenden Erörterung (1) der Verhältnisse in Ulmer Barchentgeschäft nicht nur von Wucher, sondern von "gefährlichen" Wucher und "gefährlichen" Finten sprach (2). Für wen waren diese Geschäftspraktiken gefährlich? Selbstverständlich für das Ansehen der Stadtrepublik und ihres Barchenthandels und für das Seelenheil der Händler, die solche unerlaubten Geschäfte betrieben; vor allem waren solche Handelsusancen gefährlich für - modern gesprochen - das Sozialgefüge der Gesellschaft im allgemeinen und des Gemeinwesens im besonderen.

4) Wenn man das Gesagte ins Auge fasst, ist es begreiflich, dass es immer wieder Zeiten während des Mittelalters gab, in welchen die Kaufleute als solche mit Argwohn betrachtet wurden (3). Es entstand schon frühzeitig gegen diese Gesellschaftsschicht eine tiefe Abneigung (4), welche vornehm-

1) Vgl. unten S. 216 ff.

2) Vgl. unten S. 242 f.; schon im neueren Teil des Ulmer Roten Buches (nach 1376 entstanden) finden sich die Rechtsworte "gefährlicher Dingskauf" im Zusammenhang mit dem Zinsverbot (RBU S. 121 Zeile 10 i. V. mit S. 237; vgl. oben S. 124 A. 6) In der Adelberger Gerichtsverordnung von 1502 wird von einem "verderblichen Dingskauf" geredet (Reyscher, Statutarrechte S. 14).

3) So schreibt Schulte, Rv.H'gesellsch. II/235: "Das gewöhnliche Volk ist dem Kaufmann gegenüber argwöhnisch." Weber, prot. Ethik und d. Geist d. Kap. 55 schreibt: "Das über ist es eben, was dem präkapitalistischen Menschen so unfasslich und rätselhaft, so schmutzig und verächtlich erscheint. Dass jemand zum Zweck seiner Lebensarbeit ausschliesslich den Gedanken machen könne, dereinst mit hohem materiellen Gewicht an Geld und Gut belastet ins Grab zu sinken, scheint ihm nur als Produkt perverser Triebe: der "auri sacra fames" erklärlich."

4) Troeltsch, Soziallehren 127 schreibt über die Zeit des Frühkapitalismus, dass der Handel als sich selbst an fremdem Gut bereichernd der Liebesgesinnung der damaligen Zeit verdächtig erschien.

Vgl. auch Schröder-v. KünEberg, R'gesch. 506, wonach die Christen vor allem die entgeltlichen Geldgeschäfte trotz ihrer Unentbehrlichkeit hassten und verachteten. Zu vergleichen ist in diesem Zusammenhang noch Schmoller, nat.-ökonomische Ansichten 626.

Ende

Anfang